



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine, die Kämpfe in Israel und Palästina und Signale für eine Neuausrichtung der USA haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Auf der einen Seite ist die Bundeswehr selbst herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. In gleicher Weise aber gilt es, die heimische Verteidigungsindustrie bestmöglich zu unterstützen, um in eigener Hand und aus eigener Kraft die nötigen Rüstungsgüter erzeugen und reaktionsangemessen auch einen industriellen Rüstungshochlauf ermöglichen zu können.

Natürlich stehen in diesem Bereich vor allem Bundesgesetze im Fokus, insbesondere das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das Landesrecht spielt insoweit nicht die Hauptrolle. Doch soll vor dem Hintergrund der ernststen internationalen Sicherheitslage auch von landesrechtlicher Seite alles getan werden, um die heimische Verteidigungsindustrie zu stärken.

B) Lösung

Der unverzichtbare Anteil, den die Verteidigungsindustrie in der aktuellen internationalen Sicherheitslage für das öffentliche verteidigungspolitische Interesse Deutschlands hat, und die Notwendigkeit eines schnellen und spürbaren wehrtechnischen Hochlaufs rechtfertigen ausnahmsweise spartenindustrielle Sondervorschriften. Mit dem Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern werden dazu mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst. Die (Fort-)Geltung dieser Vorschriften ist zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Ein Notifizierungserfordernis besteht nicht. Nach Art. 1 Buchst. d der Beihilfe-Verfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2015/1589) ist eine Beihilferegelung nur gegeben, wenn den in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen „ohne nähere Durchführungsmaßnahmen“ Einzelbeihilfen gewährt werden können. An dieser Unmittelbarkeit fehlt es hier, weil erst bei den in §§ 6 und 8 vorgesehen Maßnahmen jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden und dabei das Beihilferecht zu beachten ist.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Über Finanzierungszugänge der Verteidigungs- und Rüstungsunternehmen wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs entschieden.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“
5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „ , dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit

Art. 18

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

Art. 19

Defense Lab Erding

(1) ¹Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. ²Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. ³Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 9]** jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. ²Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. ⁴Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.
4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

§ 4

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 7

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei Sicherheitsinteressen

¹Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. ³Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheimschutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.

3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

§ 8

Änderung des LfA-Gesetzes

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Verteidigung und Rüstung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vgl. Vorblatt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständigkeitsgesetz – ZustG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Übertragung des bisherigen Art. 9 „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ in den neuen VIII. Abschnitt des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Zu § 2 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu den Nrn. 1 und 5 (Art. 57 und 72 BayBO)

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Erleichterungen bei Behelfs- und fliegenden Bauten wird der Anwendungsbereich vereinheitlicht (Unfallhilfe) und zugleich auf Bauten zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern erstreckt.

Der Begriff der Verteidigungsgüter ist dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen und daher insbesondere nicht im engeren Sinn der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2009/43/EG zu verstehen. Denn diese Richtlinie und ihr Anhang – Liste der Verteidigungsgüter – sind statisch. Im Anhang dieser Richtlinie sind Drohnenwaffen z. B. kaum erwähnt, obwohl sie aktuell ein Zentrum der Entwicklungsdynamik in der Waffentechnik bilden. Der Ukraine Konflikt und die mitunter rasante Innovations- und Evolutionsgeschwindigkeit der Verteidigungstechnik lassen sich über diese normstatische Liste damit kaum abbilden. Der Begriff der Verteidigungsgüter muss deshalb in der zu beobachtenden raschen Evolutionsgeschwindigkeit dynamisch-entwicklungs offen verstanden werden.

Zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei den teils sehr spezifischen Bauvorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden sollen. Dabei soll der Maßstab für die Zulassung nicht allein ein baurechtlicher oder bautechnischer sein. Vielmehr sollen Abweichungen nach Art. 63 BayBO auch zugelassen werden können, um aus Gründen der Geheimhaltung der Baudetails den konkreten Bauplan einer pauschaler gehaltenen Genehmigung unterwerfen zu können, auch soweit er einzelnen abweichungszugänglichen Bauvorschriften nicht entspricht.

Zu Nr. 3 (Art. 65 BayBO)

Durch die neue Soll-Vorschrift wird die in der Praxis schon geübte Priorisierung von Bauverfahren für die Verteidigungsindustrie verstärkt und normativ festgeschrieben. Bewusst nicht gewählt wird dagegen der – theoretisch denkbare – Ansatz, für entsprechende Projekte nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Antragseingang eine neue Genehmigungsfiktion einzuführen. Denn das würde gerade in technisch anspruchsvolleren Konstellationen das Praxisrisiko bergen, dass bei drohender Überschreitung der Fiktionsfrist Nachforderungen von Unterlagen oder ein vorsorglicher Ablehnungsbescheid ergehen, um unerwünschte Fiktionsfolgen zu vermeiden. Dies wäre unnütze Bürokratie und nicht zielführend.

Zu Nr. 4 (Art. 66 BayBO)

Eine Beteiligung des Nachbarn ist mit der Offenlegung von Informationen zu dem betroffenen Bauvorhaben verbunden und soll daher in den Fällen, die gemäß Art. 63 Abs. 4 BayBO-E wegen des bestehenden öffentlichen Interesses an einer Geheimhaltung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde bearbeitet werden, unterbleiben. Der durch die Umsetzung von EU-Recht determinierte Art. 66a BayBO bleibt demgegenüber unberührt. Hier sind die Erfordernisse der Geheimhaltung im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der zugänglich zu machenden Informationen zu wahren.

Zu § 3 (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

In das Bayerische Katastrophenschutzgesetz wird im Interesse einer eindeutigen Aufgabenabgrenzung und -wahrnehmung eine Zuständigkeitsregelung für den Zivilschutz aufgenommen, soweit die Katastrophenschutzbehörden unmittelbar adressiert sind. Dies gilt für die Warnung der Bevölkerung (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen) und die Bewältigung von Einsatzlagen unter Einbindung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Akteure auch im Zivilschutzfall. Inhaltlich unverändert wird die den Zivilschutz betreffende Vorschrift des bisherigen Art. 9 ZustG übertragen (künftig Art. 18 BayKSG).

Über den neuen Art. 19 BayKSG soll für das entstehende Defense Lab Erding als ein wehrtechnisch zentrales deutsches Forschungs- und Erprobungsgelände der nötige rechtliche Freiraum für technische Innovation geschaffen werden. Die Bestimmung der Grenzen des Versuchsgeländes soll durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgen, wobei der Rahmen durch die bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden militärischen Sicherheitsbereiche für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding gesetzt wird. Für das Versuchsgelände oder Teile davon soll das StMI im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für die entsprechenden Versuchszwecke von grundsätzlich allen landesrechtlichen Standards, insbesondere etwa solchen des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, durch Allgemeinverfügung entbinden können. Eine abschließende Aufzählung ist insoweit mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich. Die Bestimmung muss und soll entwicklungs offen sein. Da

die Entwicklung nicht vorhersehbar ist, ist auch der Öffnungsbedarf nicht abschließend bestimmbar und soll daher für alle Entwicklungen offen sein. Die exemplarische Benennung einiger Rechtsbereiche konturiert jedoch einige für ein etwaiges Abweichungserfordernis denkbare Regelungsmaterien und benennt damit zugleich einen Mindestbestand an Rechtsmaterien, hinsichtlich derer Abweichungen in Frage kommen. Der nötige Ausgleich öffentlicher Interessen ist ggf. über Auflagen und Bedingungen sicherzustellen. Dabei soll aber der forschungstechnische Freiraum möglichst weitgehend gewährt werden, soweit das mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist. Die geltenden Bundesgesetze, insbesondere das Schutzbereichsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), bleiben selbstverständlich unberührt und vorrangig.

Zu den Nrn. 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

Zu den Nrn. 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Vor dem Hintergrund der internationalen Lage ist das öffentliche Interesse an der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und einer leistungsstarken deutschen Rüstungsproduktion massiv gestiegen. Das bedingt insbesondere auch, dass industrielle Produktionsstraßen ausgebaut und Anlagen erweitert werden müssen. Insbesondere bei Verteidigungsunternehmen mit langer Tradition können dabei auch Denkmäler und denkmalgeschützte Gebäude („Industriedenkmäler“) unter kurzfristigen Veränderungsdruck kommen. Die veränderte internationale Sicherheitslage kann daher auch am Denkmalschutzrecht nicht spurlos vorübergehen, sondern hat Auswirkungen auf dieses sowohl was die Prüfung der Denkmaleigenschaft von Objekten als auch was die Frage anbelangt, welche Erhaltung, Nutzung oder Änderung nötig oder zugelassen ist. Insbesondere sollten, soweit die Herstellung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands betroffen ist, auf den entsprechenden Firmengeländen oder konkret in Aussicht genommenen Erweiterungen keine neuen Denkmalprüfungen erfolgen und die Erhaltung von Industriedenkmälern nicht dazu führen, dass die Modernisierung, Umstellung oder Erweiterung von Produktionsstraßen für Verteidigungsgüter aktuellen Stands aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Das bedeutet nicht, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesen Fällen stets zurückzutreten hätten. Aber in der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange müssen sie sich der äußersten Dringlichkeit der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes bewusst sein und ihr vor diesem Hintergrund einen gewissen Vorrang einräumen. Der neue Art. 25 Abs. 2 BayDSchG schreibt in diesem Zusammenhang für denkmalrechtliche Entscheidungen, die in Konflikt mit Maßnahmen zur Erforschung, Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern stehen, eine Interessenabwägung zwischen den konkurrierenden öffentlichen Interessen vor und gibt der eigenen Rüstungsproduktion als Teil der Verteidigungsfähigkeit dabei maßgebliches Gewicht.

Zu § 5 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLPIG)

Der erst kürzlich über das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 257) geschaffene Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLPIG wird zugunsten der Bundeswehr wie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nochmals ergänzt, um klarzustellen, dass der Flächenbedarf der Bundeswehr wie auch der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie für Erprobung, Test (z. B. beim geplanten Defense Lab Erding) und die nötigen Produktionsflächen von den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes erfasst sind. Damit liegt dieser Flächenbedarf im öffentlichen Interesse gesteigerter Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und muss da-

her bei den maßgeblichen planrechtlichen Abwägungs- und Konkurrenzentscheidungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die baurechtliche Entsprechung zu dieser Vorschrift findet sich in § 1 Abs. 6 Nr. 10 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Zu § 6 (Gesetz über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung – TFoStG)

Die Änderungen ermöglichen, Fördermittel auch im Unternehmensbereich zur Anwendung zu bringen, insbesondere soweit es um die Entwicklung neuer Produkte oder Technologien oder die Umstellung bestehender Produktionen anderer Branchen (z. B. Automobilunternehmen und -zulieferer) auf Produkte im Sicherheits- und Verteidigungsbereich geht.

Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften – BayWiVG)

Zu Nr. 1

Deutschland und seine Verbündeten sind spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine einer besonderen außenpolitischen Bedrohung ausgesetzt. Die politischen Ziele des schnellstmöglichen Aufwuchses der Verteidigungsfähigkeit und des Schutzes der Zivilbevölkerung können nicht erreicht werden, ohne auch die Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen, die das Vergaberecht eröffnet. Auch Bayern als Land muss mithelfen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Deutschland seinen Aufgaben innerhalb der NATO – insbesondere auch nach den Vorgaben nationaler Verteidigungsplanung – gerecht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastruktur (Brücken, Straßenertüchtigung, Energie- und Kraftstoffversorgung, Bunker etc.). Für derartige Beschaffungen kann es erforderlich sein, ihre Existenz oder spezifische Nutzbarkeit besonders vertraulich zu halten. Für ihre rasche Nutzbarkeit ist zugleich erforderlich, die entsprechenden Beschaffungen zügig durchzuführen. Im Bereich der Oberschwellenvergabe kann dies über § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erreicht werden, der es den Mitgliedstaaten offenhält, ihre eigenen Sicherheitsinteressen zu definieren (vgl. „ihres Erachtens“). Das ermöglicht es auch den Ländern, die Regelung zu nutzen und den Begriff der Sicherheitsinteressen auszudeuten, soweit sie im nationalen Kontext entsprechende Aufgaben übernehmen. Davon soll über die neue Regelung des Art. 21 BayWiVG für den Bereich des Landes Gebrauch gemacht werden.

Die von der Bundesregierung in Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15. August 2025 (BR-Drs. 380/25) vorgesehene Ergänzung der erläuternden Aufzählung in § 107 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GWB-E stellt zusätzlich klar, dass die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastrukturen vergaberechtliche Ausnahmen im Oberschwellenbereich erforderlich machen kann. Sie lässt die an § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB anknüpfende, neu vorgesehene landesrechtliche Regelung unberührt. Ebenso wie bislang bleibt für die Frage, ob die Preisgabe von Auskünften wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV widerspricht, die Einschätzung des Auftraggebers maßgeblich. Der Landesgesetzgeber kann hierfür auch weiterhin ausgehend von einer tatbestandlichen Einschätzung, welche Beschaffungen die genannten Voraussetzungen in der Regel erfüllen, das Verfahren regeln, in dem das Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und festzustellen ist. Bei dieser Einzelfallprüfung sind auch die durch § 107 Abs. 2 GWB im Übrigen vorgegebenen Wertungen in den Blick zu nehmen.

Auf Ebene des Freistaates Bayern besteht wie im Bund das Bedürfnis, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann. Von der Regelung des Art. 21 können auch vordergründig zivile Infrastrukturen erfasst sein, die auch im Hinblick auf ihre militärische Nutzbarkeit im

Verteidigungsfall bzw. unter besonderer Vertraulichkeit geplant oder gebaut werden. Dem Ausnahmecharakter solcher Vorhaben wird durch das Erfordernis einer Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium Rechnung getragen.

Zu Nr. 2

Folgeänderung.

Zu § 8 (LfA-Gesetz – LfAG)

Zu Nr. 1

Die Rüstungs- und Verteidigungsindustrie, insbesondere die dort nicht untypischen kleineren Start-Up- oder Zulieferunternehmen, brauchen wie alle Wirtschaftsunternehmen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen dieses Industriezweigs haben diese Unternehmen zum Teil Schwierigkeiten, an Kapital zu gelangen. Zur Lösung dieses Problems können die anteiligen Risikoentlastungen der LfA Förderbank Bayern, welche Hausbanken zur Darlehensvergabe anregen sollen, beitragen. Unternehmen der Verteidigungsindustrie verfügen zwar bereits heute über einen Zugang zu den bankspezifischen Finanzierungsinstrumenten der LfA Förderbank Bayern. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Industriezweiges in Art. 3 LfAG soll jedoch ein klares politisches Signal gesetzt und die besondere Bedeutung dieses Industriezweigs für die sicherheitspolitische Resilienz betont werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung. Die Norm ist vor dem Hintergrund des Art. 55 Nr. 2 und 5 der Verfassung nicht erforderlich.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.